

-Entwurf vom 28.03.2011-

**Vertrag zur Übernahme des Naturbades „Albertinensee“
Staßfurt, OT Üllnitz**

Zwischen der Stadt Staßfurt
 vertreten durch den Oberbürgermeister,
 Herrn René Zok
 Hohenerxlebener Straße 12
 39418 Staßfurt

-nachfolgend Stadt genannt-

und Herrn Enrico Loos
 Grabenstraße 5
 OT Förderstedt
 39418 Staßfurt

-nachfolgend Betreiber genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen :

§ 1
Gegenstand des Vertrages, Vertragszweck

Die Stadt ist Eigentümerin des Naturbades „Albertinensee“ in Staßfurt, OT Üllnitz. Die Stadt übergibt dem Betreiber den Betrieb des Naturbades als öffentliche Einrichtung. Zur Betreibung gehören alle damit verbundenen Aufgaben, insbesondere die Betriebsführung, die inhaltliche Ausrichtung und die Gestaltung des Bäderbetriebes, der Personaleinsatz, die Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

§ 2 Betrieb des Bades

Der Betreiber hat eine Badeordnung zu erlassen. Sie bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Badeordnung ist zu jedermanns Einsicht am Eingang des Bades sichtbar auszuhängen.

Sämtliche Bestimmungen, die den Betrieb regeln, insbesondere Vorschriften und Richtlinien über die Unterhaltung und den Betrieb von Bädern, speziell die

Unfallverhütungs- und die Hygienevorschriften, sind zu beachten. Behördlichen Anordnungen und Auflagen in jeder Hinsicht (z.B. des Gesundheitsamtes) hat der Betreiber unverzüglich nachzukommen.

Der Betreiber verpflichtet sich, für die Sicherheit und die Unversehrtheit aller Badnutzerinnen und – nutzer zu sorgen.

§ 3 Entgeltgestaltung und Aufzeichnungspflicht

Die bei der Übertragung des Naturbades gültigen Nutzungsentgelte werden beibehalten. Änderungen sind nur in Einvernehmen mit der Stadt möglich.

Der Betreiber erhält für seine Tätigkeit kein Entgelt von der Stadt. Die Einnahmen, die der Betreiber erzielt, verbleiben bei ihm und werden für die Gewährleistung des Badebetriebes verwendet.

Der Betreiber berichtet der Stadt jährlich im vierten Quartal über die abgelaufene Saison.

Die Vertragspartner verständigen sich dabei über erforderliche Maßnahmen für die Folgejahre.

§ 4 Tourismus und Veranstaltungen

Der Betreiber verpflichtet sich, durch öffentliche Veranstaltungen und regionale sowie überregionale Werbung die Attraktivität des Bades zumindest zu halten.

§ 5 Rechtsnachfolge

Der Betreiber übernimmt die Rechte und Pflichten der Stadt als Rechtsnachfolger aus den zum Bad abgeschlossenen Verträgen (Anlage)

§ 6 Verzug

Kommt der Betreiber einer der vertraglichen Verpflichtungen innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Aufforderung nicht oder nur unvollständig nach, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Betreibers selbst oder durch Dritte treffen, wobei der Betreiber auf Einwendungen verzichtet.

§ 7 Dauer des Vertrages/Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.06.2011 und endet am 31.12.2016.

(2) Das Vertragsverhältnis verlängert sich nach Ablauf der Vertragszeit um jeweils zwei Jahre, wenn es nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die Stadt ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Betreiber der Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt,
- b) der Betreiber Insolvenz anmeldet,
- c) der Betreiber in Liquidation gerät,
- d) eine behördliche Genehmigung zum Betreiben des Bades auf Dauer rechtswirksam versagt oder entzogen wurde,
- e) der Vertragsgegenstand nicht mehr betriebsfähig ist.

(4) Der Betreiber ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Stadt die ihr aus diesem Vertrag erwachsenen Pflichten nicht einhält oder der Vertragsgegenstand aus Gründen, die der Betreiber nicht zu vertreten hat, nicht mehr betriebsfähig ist.

(5) Etwaige Ersatzansprüche, die in Folge des Widerrufs oder der Kündigung des Vertrages entstehen, sind für beide Parteien ausgeschlossen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Mündliche Vereinbarungen neben diesem Vertrag gelten nicht. Nachträgliche Abmachungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, ihr möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

§ 9 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Staßfurt

Staßfurt, den.....

Stadt Staßfurt
René Zok
Oberbürgermeister

Enrico Loos
Betreiber